Umsetzung der Bracheverpflichtung (GLÖZ 8)

Kurz & knapp 07/2023
Zeven, 10.08.2023

Im Wasserschutzgebiet (WSG) Holßel sind Brachen als ein wichtiges Werkzeug zu sehen, um die Nitratbelastung des Grundwassers zu reduzieren.

Daher soll mit der Einführung der GLÖZ-Pflichtbrachen (4 % der Ackerfläche) eine neue Freiwillige Vereinbarung eingeführt werden. Über diese gezielte Förderung von mehrjährig angelegten Grasbrachen sollen gezielt Flächen im WSG extensiviert werden. Das bringt für den Wasserversorger klare Vorteile im Hinblick auf die Nitratgehalte im Sickerwasser. Für die im Gebiet wirtschaftenden Betriebe hat es den Vorteil einer zusätzlichen Förderung für GLÖZ-Anforderungen, die außerhalb des WSG ohne Förderung umgesetzt werden müssen.

Die Flächen, die nächstes Jahr zur Erfüllung der 4 %-Pflichtbrache dienen sollen, müssen bereits unmittelbar nach der Ernte 2023 dafür stillgelegt werden. Eine Begrünung innerhalb von 14 Tagen nach der Ernte ist zulässig und pflanzenbaulich sinnvoll. **In Wasserschutzgebieten ist sie sogar vorgeschrieben**.

Ausgenommen von dieser 4 %-Verpflichtung sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland, Betriebe mit über 75 % Dauergrünland und Feldfutterbau und Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für Feldfutterbau, Leguminosen und Brachen genutzt werden.

Es ist immer empfehlenswert, diese Stilllegung in das WSG zu legen. Damit werden durch Umsetzung der GLÖZ-Anforderungen zeitgleich wichtige Verdünnungsflächen in den Gebieten geschaffen und aktiver Gewässerschutz umgesetzt. Deshalb wird diese Umsetzung zukünftig über Freiwillige Vereinbarungen gefördert.

Grundsätzlich sollten, wo immer möglich, Brachen dauerhaft oder mindestens mehrjährig angelegt werden. Jährlich wechselnde Brachen verursachen hohe Kosten und sind für den Gewässerschutz nachteilig. Daher sollte bei der Auswahl der Flächen für die Pflichtbrachen in folgender Reihenfolge vorgegangen werden:

1) Bestehende Brachen
2) Ehemalige Blühstreifen, Blühflächen oder andere AUM-Flächen
3) Gewässerrandstreifen an Gewässern 1., 2. oder 3. Ordnung (min. 10 m, 5 m bzw. 3 m breit)
4) Unproduktive Teilflächen, wie z. B. Keile oder an Waldkanten

Nur wenn nach Auswahl dieser Flächen die Stilllegungsverpflichtung nicht erfüllt ist, sollte über die kurzfristige Stilllegung produktiver Ackerfläche nachgedacht werden.

Bei der Auswahl ist auf die **gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von 0,1 ha** zu achten!

Über die Summe von 4 % hinausgehende Brachen können über die Ökoregelung 1a angelegt und gefördert werden. Diese Förderung wird dann im ANDI 2024 beantragt. Diese Flächen können bis spätestens 31.03. begrünt werden.

Das Ende des Stilllegungszeitraums hängt von der Folgefrucht ab und staffelt sich wie folgt:

- Bis 15.08. bei Folgefrucht Winterraps oder Wintergerste
- Bis 01.09. bei übrigem Wintergetreide
- Bis 31.12. bei Sommerungen

Nach der Auswahl der Bracheflächen muss über die Art der Begrünung entschieden werden. Sollen Flächen mehrjährig in Brache gelegt werden, müssen zwangsläufig langsam wachsende und trockentolerante Gräser gewählt werden. Bei den dargestellten Fristen und Auflagen wird deutlich, dass selbst bei jährlich wechselnden Brachen eine Begrünung und Unkrautunterdrückung im Grunde nur mit winterharten Gräsermischungen möglich sind. Die verschiedenen Saatguthersteller haben langjährig etablierte Mischungen für solche Brachen im Angebot. Eine Auswahl ist hier beispielhaft genannt:

- L. Stroetmann: Brache ohne Klee (Deutsches Weidelgras, Rotschwingel)
- DSV: M3 (Rotschwingel, Deutsches Weidelgras und Weißklee (10 %))

Neben solchen Gräsermischungen eignen sich auch z. B. einige Maisuntersaaten. Eine Kombination mit Blühmischungen ist möglich und wertet zumindest zu Beginn der Stilllegung diese Flächen optisch und naturschutzfachlich auf.

In Absprache mit den NLWKN befürworten wir Mischungen mit einem **Leguminosenanteil von max. 10 %**, damit bei einem späteren Umbruch der Fläche keine überhöhten Stickstofffreisetzungen ausgelöst werden.

Gewässerschonende Begrünung von Pflichtbrachen im Rahmen von GLÖZ 8

Daher gibt es mit der Freiwilligen Vereinbarung **„Gewässerschonende Begrünung von Pflichtbrachen im Rahmen von GLÖZ 8“** die Möglichkeit, diese für den Gewässerschutz wertvollen Flächen zu fördern.

- Einsaat einer winterharten Gräsermischung nach den Vorgaben von GLÖZ 8 oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten Gräsermischung
- Umbruch der Fläche frühestens nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- N-Düngung der Folgefrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters unter Berücksichtigung der N_{min}-Vorgaben der DüV

Maßnahmendauer:	01.09.2023 – 31.12.2024
Auszahlungstermin:	ab November 2024
Ausgleichshöhe:	**a) Neueinsaat von Bracheflächen: 100 €/ha**
	b) Bestehende Brachflächen: 100 €/ha

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 98710- 0
Fax: 04281 / 98710- 11